

Amtliches Mitteilungsblatt

Dritte Sonderausgabe 1997
vom 20.05.1997

**Zwischenprüfungsordnung
für den Studiengang
Lehramt an Gymnasien
der Universität Osnabrück**

Veröffentlicht am 27.11.1996 im Niedersächsischen
Ministerialblatt Nr. 44, Seiten 1718 ff

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 1, Tel. (0541) 969-4327

Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück

Druck / Auflage:

Hausdruckerei, 1750 Exemplare

**Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang
Lehramt an Gymnasien der Universität Osnabrück**

Bek. d. MWK v. 7. 10. 1996 — 1071-243 46-6/1 —

Bezug: Bek. v. 1. 9. 1982 (Nds. MBl. S. 1945), zuletzt geändert durch Bek. v. 27. 6. 1989 (Nds. MBl. S. 783)

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckte Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 44/1996 S. 1718

Anlage

**Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang
Lehramt an Gymnasien der Universität Osnabrück**

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Osnabrück die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

Das Bestehen der Zwischenprüfung ist nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in der jeweils geltenden Fassung Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.

§ 2

Ziel und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen Grundlagen des Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den beiden Teilstudiengängen (Unterrichtsfächern).

§ 3

Zeitpunkt der Zwischenprüfung

(1) Mit der Zwischenprüfung wird der erste Studienabschnitt des Studienganges Lehramt an Gymnasien, der in der Regel vier Semester dauert, abgeschlossen.

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Zwischenprüfung im vierten Semester abschließen können.

(3) Erstmals nicht bestandene Zwischenprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des ersten Studienabschnittes spätestens zu den regulären gemäß § 4 Abs. 2 festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 12 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Fächer, denen Teilstudiengänge im Studiengang Lehramt an Gymnasien zugeordnet sind, wird ein Zwischenprüfungsausschuß (Prüfungsausschuß) gebildet. Es ist zulässig, für mehrere Fächer einen Zwischenprüfungsausschuß zu bilden. Für die Organisation der Fachprüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind die in der **Anlage 1** bezeichneten Prüfungsausschüsse zuständig. Die Fachbereiche bestimmen die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse für korrespondierende Magister- oder Diplomstudiengänge oder richten eigene Zwischenprüfungsausschüsse ein. Sofern ein eigener Zwischenprüfungsausschuß gebildet wird, gehören ihm fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre des Teilstudienganges tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe des Teilstudienganges. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Die Absätze 3 bis 7 gelten nur für die eigens eingerichteten Zwischenprüfungsausschüsse.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der zuständigen Organisationseinheit regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fachnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Für den Prüfungsausschuß gilt die Geschäftsordnung der Universität.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit. Sie oder er führt die Prüfungsakten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Prüfung wird von den Lehrenden des jeweiligen Faches an der Universität Osnabrück, die Mitglieder des NLPa sind, abgenommen. Darüber hinaus können gemäß § 16 Abs. 5 NHG solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem entsprechenden Prüfungsfach oder einem seiner Teilgebiete zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Zwischenprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dasselbe gilt für die Bestellung zur Beisitzerin oder zum Beisitzer.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der für den jeweiligen Termin zuständigen Prüfenden durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(3) Studierende können für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der oder des Prüfenden, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist den Studierenden rechtzeitig Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten,
Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Teilstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Vor- und Zwischenprüfungen in demselben oder einem verwandten Teilstudiengang, die als solche anzuerkennen sind. Vgl. § 16 Abs. 7 NHG.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder Teilstudiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Zwischenprüfungen nach § 2 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz gebildigten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Anrechnungsvorschriften für das Lehramt an berufsbildenden Schulen der PV-Lehr I.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nach Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß.

§ 7

Zulassung

(1) Zur Fachprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung im Rahmen des tatsächlichen Lehrgebotes nachweist,
2. die nach Anlage 2 erforderlichen Erfolgsbescheinigungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise nach Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Vorprüfung oder Zwischenprüfung oder Teile davon in demselben universitären Teilstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden sind.

Ist es nicht möglich, nach Satz 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. bereits eine Vor- oder Zwischenprüfung in demselben universitären Teilstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Bekanntgabe der Zulassung, einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung, erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8

Art und Umfang der Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfung wird zu einem Prüfungstermin oder nach Maßgabe der Anlage 3 studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Fachprüfung kann durch Prüfungsleistungen folgender Art erbracht werden:

1. Hausarbeit/Studienarbeit (§ 9 Abs. 1),
2. Entwurf (§ 9 Abs. 2),
3. mündliche Prüfung (§ 9 Abs. 3),
4. Referat (§ 9 Abs. 4),
5. Klausur (§ 9 Abs. 5),
6. experimentelle Arbeit (§ 9 Abs. 6).

Die unterschiedlichen Arten der Prüfungsleistungen müssen gleichwertig sein, soweit sie gleichgewichtig in die Fachprüfung eingehen.

(3) Art und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Prüfungsdauer und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Der Prüfungsausschuß kann die Festlegung der Zeitpunkte der oder dem Prüfenden übertragen.

(5) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß wesentlich sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(6) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzugeben, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Art der Prüfungsleistungen

(1) Eine Hausarbeit/Studienarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit/Studienarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von mindestens drei, höchstens vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

(2) Ein Entwurf umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung künstlerischer und planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösung in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens drei, höchstens vier Wochen.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören, sie oder er ist bei der Beratung über das Prüfungsergebnis anwesend. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten. In Anlage 4 kann eine längere Prüfungsdauer vorgesehen werden. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(4) Ein Referat umfaßt:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, Bearbeitungszeit mindestens drei, höchstens vier Wochen,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(5) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Stunden.

(6) Eine experimentelle Arbeit umfaßt die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 10

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils von zwei Prüfenden bewertet. § 16 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NHG bleibt unberührt. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach ihrer Erbringung zu bewerten.

(2) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfenden die Leistung mit „bestanden“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich im Falle eines Antrages nach Absatz 4 die Note aus dem ungerundeten Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen

ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag schriftlich mitzuteilen und mit der Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte zu nehmen. Sind in einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, so ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit „bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 4 erforderlichen Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen mit „bestanden“ bewertet worden sind. Die Zwischenprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Zwischenprüfung gehörende Fachprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist.

(5) Die Fachprüfungen sind zu benoten, sofern der Prüfling dies bei der Meldung zur Prüfung beantragt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung (Durchschnitt bis 1,5), |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (Durchschnitt über 1,5 bis 2,5), |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (Durchschnitt über 2,5 bis 3,5), |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht (Durchschnitt über 4,0), |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Eine Gesamtnote für die Zwischenprüfung wird nicht gebildet.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne besondere Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne besondere Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die formale Exmatrikulation oder Beurlaubung als solche gilt nicht als besonderer Grund.

(2) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne besondere Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorranges der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der

aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerläßlich ist.

§ 13

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung findet als mündliche Prüfung statt.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, daß bei Versäumnis dieses Termins (§ 12 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Fachprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 1) vorliegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(4) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in demselben Teilstudiengang erfolglos unternommene Versuche, eine zu einer Vor- oder Zwischenprüfung gehörende Fachprüfung oder eine entsprechende Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 14

Prüfungsbescheinigung

(1) Über jede bestandene Fachprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, eine Bescheinigung auszustellen. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Bescheinigung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Ist eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Hat der Prüfling die Fachprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung, die auch über Wiederholungsmöglichkeiten, deren Termine und Fristen Auskunft gibt.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bewertung, ferner über noch fehlende Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 15

Ungültigkeit der Fachprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Die unrichtige Prüfungsbescheinigung ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Prüfungsbescheinigung sowie nach Ablegung einer berufsqualifizierenden Prüfung in demselben Studiengang ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß der Fachprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Prüfungsbescheinigung beim Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 VwVfG gilt entsprechend. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 17

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret oder substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuß bei dem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder wird die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Der Prüfungsausschuß kann Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule das erfordert.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück bekanntgegeben.

(2) Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Osnabrück, Bek. vom 1. 9. 1982 (Nds. MBl. S. 1945), zuletzt geändert durch Bek. vom 27. 6. 1989 (Nds. MBl. S. 783), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Fach: Biologie

Anlage 1

Prüfungsausschuß gemäß § 4

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für die Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Biologie/Chemie zuständig.

Anlage 2

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Grundpraktikum — botanischen Bestimmungsübungen (Zellbiologisches Grundpraktikum oder Grundkurs Botanik — verschiedene Alternativen — oder Laborpraktikum Cytologie/Histologie oder Biophysik — Vorlesung mit Übung —),
- Übung und Praktikum zur Anatomie, Morphologie und Systematik bzw. Physiologie der Tiere oder der Pflanzen — zoologischen Bestimmungsübungen,
- einer praktischen Lehrveranstaltung zur Biochemie, Genetik oder Ökologie,
- Chemie für Biologen,
- Physik für Biologen, falls Physik nicht weiteres Unterrichtsfach ist,
- biologiedidaktischem Methodenseminar.

Anlage 3

Studienbegleitender Leistungsnachweis

— entfällt —

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 8 Abs. 3

Die Fachprüfung wird in der Regel mündlich durchgeführt. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten.

Auf Antrag des Prüflings kann eine Prüferin oder ein Prüfer im Einzelfall eine schriftliche Prüfung (Klausur) zulassen. Die Dauer der Klausur muß mindestens eine Stunde und darf höchstens zwei Stunden betragen; sie wird unter Berücksichtigung des Klausurtyps festgesetzt.

Die Prüfung wird nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer wahlweise in zweien der Bereiche Botanik, Mikrobiologie und Zoologie unter Berücksichtigung biologiedidaktischer Aspekte abgelegt.

Prüfungsanforderungen

- a) Allgemein wird Vertrautheit mit den fachwissenschaftlichen Grundbegriffen, Methoden und Fragestellungen der Biologie gefordert.
- b) Im besonderen werden Grundkenntnisse über Bau und Funktion sowie ein Überblick über das System der Organismen in den gewählten Bereichen, außerdem Grundkenntnisse in Biologiedidaktik gefordert, im Umfang jeweils entsprechend den angebotenen Lehrinhalten des Grundstudiums im Fach Biologie.

Fach: Deutsch

Anlage 1

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für die Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft zuständig.

Anlage 2

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - je einem Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar) zu den beiden Bereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft,
 - einem weiteren Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar) zur Literaturwissenschaft oder zur älteren Germanistik.
2. Nachweis der Kenntnis zweier Fremdsprachen.

Anlage 3

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 8 Abs. 1

Die Fachprüfung kann nach Wahl der oder des Studierenden auch studienbegleitend abgelegt werden.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 8 Abs. 3

1. a) Die Fachprüfung zu einem Prüfungstermin besteht aus einer mündlichen Prüfung (30 Minuten), die sich zu gleichen Teilen auf die Bereiche Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft bezieht.
- b) Die studienbegleitende Fachprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung (15 Minuten) in Literaturwissenschaft und in Sprachwissenschaft.
2. Die oder der Studierende legt eine Liste der gemäß den Empfehlungen des Studienplans besuchten Lehrveranstaltungen vor. Das Prüfungsgespräch wird sich thematisch auf diese Lehrveranstaltungen beziehen.
3. Prüfungsanforderungen
 - a) Literaturwissenschaft:

Anwendung der in den Teilgebieten

 - Geschichte der deutschen Literatur,
 - Literaturtheorie, Poetik und Rhetorik,
 - Theorie und Geschichte der Literaturwissenschaft,
 - althochdeutsche und mittelhochdeutsche Literatur,
 - Interpretation von Textenerworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf Fragestellungen aus dem Stoffgebiet der im Grundstudium besuchten Lehrveranstaltungen;
 - b) Sprachwissenschaft:

Anwendung der in den Teilgebieten

 - Grammatik des Deutschen,
 - methodische Probleme der Sprachwissenschaft,
 - Entwicklung der deutschen Spracheerworbenen Grundkenntnisse und Fragestellungen aus dem Stoffgebiet der im Grundstudium besuchten Lehrveranstaltungen.

Fach: Englisch

Anlage 1

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für die Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft zuständig.

Anlage 2

**Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung
gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2**

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar) zum Bereich Literaturwissenschaft,
 - einem weiteren Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar) zum Bereich Sprachwissenschaft,
 - einem weiteren Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar) zu einem der genannten Bereiche, zur Landeskunde oder zu Mediävistik,
 - einer Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis.
2. Nachweis über das Kleine Latinum und über Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.

Anlage 3

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 8 Abs. 1

Die Fachprüfung kann nach Wahl der oder des Studierenden auch studienbegleitend abgelegt werden.

Anlage 4

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen,
Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 8 Abs. 3**

1. a) Die Fachprüfung zu einem Prüfungstermin besteht aus einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) oder einer Klausur (zwei Stunden), die sich zu gleichen Teilen auf die Bereiche Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft oder Landeskunde bezieht.
- b) Die studienbegleitende Fachprüfung besteht aus je
 - einer Hausarbeit (bis zu vier Wochen Bearbeitungszeit) oder
 - einem Referat oder
 - einer mündlichen Prüfung (15 Minuten) oder
 - einer Klausur (zwei Stunden)in den Bereichen
 - Literaturwissenschaft und
 - Sprachwissenschaft oder Landeskunde.
2. Die Prüfung in Sprachpraxis erfolgt in Verbindung mit einem der Prüfungsteile.
3. Prüfungsanforderungen
 - a) Fähigkeit, sich in englischer Sprache mit einem literaturwissenschaftlichen und einem sprachwissenschaftlichen oder landeskundlichen Thema mündlich bzw. schriftlich auseinanderzusetzen;
 - b) Nachweis von Grundkenntnissen in Literaturwissenschaft und in Sprachwissenschaft oder Landeskunde.

Fach: Erdkunde

Anlage 1

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für das Lehramt an Gymnasien, Fach Erdkunde, des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften zuständig.

Anlage 2

**Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung
gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2**

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu den wissenschaftstheoretischen und fachmethodischen Grundlagen,
- zum Bereich Physische Geographie,
- zum Bereich Wirtschafts- und Sozialgeographie.

Darunter sollte wenigstens eine Lehrveranstaltung sein, die auf einer Einführungsveranstaltung aufbaut.
Nachweis der Teilnahme an zwölf Geländetagen.

Anlage 3

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 8 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 4

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer
und Prüfungsanforderungen gemäß § 8 Abs. 3**

Die Fachprüfung erstreckt sich in der Regel auf Lehrveranstaltungen, an denen die Studentin oder der Student im Grundstudium erfolgreich teilgenommen hat (vgl. Anlage 2). Sie kann nach Wahl entweder

1. durch eine Klausur (zwei Stunden) oder
2. durch eine mündliche Prüfung (30 Minuten) abgelegt werden.

Prüfungsanforderungen sind Grundkenntnisse über je ein Thema aus den Studiengebieten

- Physische Geographie und
 - Wirtschafts- und Sozialgeographie
- sowie ein wahlfreies Thema.

Die Studentin oder der Student teilt bei der Meldung zur Zwischenprüfung (§ 8 Abs. 2) die gewünschte Art der Prüfungsleistung (Absatz 2) sowie die in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen (Prüfungsthemen i. S. der Absätze 1 und 3) mit.

Die Studentin oder der Student hat die Möglichkeit, bis zu zwei Prüferinnen oder Prüfer aus dem Kreis der Lehrenden der Geographie, die Mitglied des wissenschaftlichen Landesprüfungsamtes sind (vgl. § 5 Abs. 1 ZPO), vorzuschlagen. Hierzu sollten möglichst vor der Meldung, spätestens jedoch zu Beginn des vierten Fachsemesters, Beratungsgespräche mit den gewählten Prüferinnen oder Prüfern geführt werden.

Fach: Evangelische Religion

Anlage 1

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für die Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften zuständig.

Anlage 2

**Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung
gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2**

Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) Nachweis über das Latinum und fachgebundene Griechischkenntnisse;
- b) eine Erfolgsbescheinigung über ein Proseminar aus den Bereichen:
 - Altes Testament oder
 - Neues Testament;
- c) zwei Erfolgsbescheinigungen in den Bereichen:
 - Kirchengeschichte oder
 - Systematische Theologie oder
 - Religionspädagogik.

Der Bereich in Buchstabe c, in dem keine Erfolgsbescheinigung erworben wird, ist Gegenstand der mündlichen Prüfung in der Zwischenprüfung (s. Anlage 4).

Anlage 3

Studienbegleitende Prüfung

— entfällt —

Anlage 4

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer
und Prüfungsanforderungen gemäß § 8 Abs. 3**

Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung statt. Sie dauert 30 Minuten. Gegenstand der Prüfung sind die Bereiche:

- Altes Testament,

- Neues Testament,
- Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Religionspädagogik.

Gegenstand der Prüfung sind Grundkenntnisse, die in den Lehrveranstaltungen erworben wurden.

Fach: Französisch

Anlage 1

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft zuständig.

Anlage 2

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar) zum Bereich Literaturwissenschaft,
 - einem Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar) zum Bereich Sprachwissenschaft,
 - einem Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar) zum Bereich Landeskunde,
 - einer Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis.
2. Nachweis über das Lateinum und über Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.

Anlage 3

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 8 Abs. 1

Die Fachprüfung kann nach Wahl der oder des Studierenden auch studienbegleitend abgelegt werden.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 8 Abs. 3

1. a) Die Fachprüfung zu einem Prüfungstermin besteht aus einer mündlichen Prüfung (30 Minuten), die sich zu gleichen Teilen auf die Bereiche
 - Literaturwissenschaft und
 - Sprachwissenschaft oder Landeskundebezieht;
- b) Die studienbegleitende Prüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung (15 Minuten) in
 - Literaturwissenschaft und in
 - Sprachwissenschaft oder Landeskunde.
2. Die Prüfung in Sprachpraxis erfolgt in Verbindung mit einem der beiden Prüfungsteile.
3. Prüfungsanforderungen
 - a) Literaturwissenschaft:
Auf der Grundlage der Lektüre einzelner Autoren und repräsentativer Werke der französischen Literatur (seit der Renaissance) sowie einführender literaturtheoretischer oder methodologischer Werke: Nachweis von Kenntnissen der Strukturen literarischer Texte, der Beziehungen zu ihrer Zeit und der Methoden ihrer Analyse sowie vertiefte Kenntnisse einer bestimmten Epoche, eines Autors oder einer Gattung;
 - b) Sprachwissenschaft:
Nachweis von Grundkenntnissen in
 - Grammatik/Analyse der Sprachstruktur,
 - Sprachlehr- und Sprachlernforschung/kontrastiver Linguistik,
 - Sprachgeschichte und Sprachsoziologie;
 - c) Landeskunde:
Nachweis von Grundkenntnissen in Sozial- und Kulturgeschichte Frankreichs, insbesondere seit der Französischen Revolution: Sozial- und Wirtschaftsstruktur, Geschichte und Politik, kulturelle Entwicklungen;

d) Sprachpraxis:

Fähigkeit, einen vorher nicht bekannten Text in französischer Gegenwartssprache zu erfassen und zu kommentieren sowie ein Prüfungsgespräch auf französisch zu führen.

Fach: Geschichte

Anlage 1

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für das Lehramt an Gymnasien, Fach Geschichte, des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften zuständig.

Anlage 2

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Proseminar Alte Geschichte,
- Proseminar Mittelalterliche Geschichte,
- Proseminar Geschichte der Neuzeit (16. bis 20. Jahrhundert);

Nachweis über eine mindestens als ausreichend beurteilte Klausurarbeit mit lateinischen Quellen;

Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse: Lateinum und eine moderne Fremdsprache.

Anlage 3

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 8 Abs. 1

– entfällt –

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 8 Abs. 3

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (30 Minuten). Nachzuweisen sind Grundkenntnisse über zwei vom Prüfling im Grundstudium erarbeitete Studienschwerpunkte seiner Wahl aus folgenden verschiedenen Gebieten des Faches Geschichte:

- Alte Geschichte,
- Geschichte des Mittelalters,
- Geschichte der Neuzeit (16. bis 20. Jahrhundert).

Dabei Interpretation einer lateinischen Quelle.

Fach: Katholische Religion

Anlage 1

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Katholische Religion, zuständig.

Anlage 2

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2

1. Drei Erfolgsbescheinigungen, erworben in drei der vier Fachgruppen:

- Biblische Theologie,
- Historische Theologie,
- Systematische Theologie,
- Praktische Theologie

nach Wahl der Studentin oder des Studenten, davon eine auf der Basis einer erfolgreichen Seminararbeit.

2. Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein und Griechisch (Lateinum und fachgebundene Griechischkenntnisse).

Anlage 3

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 8 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer
und Prüfungsanforderungen gemäß § 8 Abs. 3

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (40 Minuten).

Prüfungsinhalt ist die Thematik je einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums aus zweien der Bereiche:

- Biblische Theologie,
- Historische Theologie,
- Systematische Theologie,
- Praktische Theologie

nach Wahl der Studentin oder des Studenten.

Prüfungsanforderungen sind jeweils Grundkenntnisse in den betreffenden Fachgebieten.

Fach: Kunst

Anlage 1

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für das Lehramt an Gymnasien, Fach Kunst, des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften zuständig.

Anlage 2

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung
gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen Bildende Kunst und Visuelle Medien (Druckgraphik, Kommunikationsgestaltung, Spiel/Bühne, Film/Fotografie),
- einer Lehrveranstaltung zum Teilbereich Gestaltendes Werken einschließlich des Nachweises des Maschinenscheins zur Bedienung und Wartung von Maschinen und zur Unfallverhütung oder einer Lehrveranstaltung zum Teilbereich Textiles Gestalten.

Anlage 3

Studienbegleitende Prüfung

— entfällt —

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer
und Prüfungsanforderungen gemäß § 8 Abs. 3

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. Vorlage einer Mappe mit künstlerischen Arbeiten aus vier Teilgebieten der Bereiche
 - Bildende Kunst (Handzeichnung, Malerei, Plastik),
 - Visuelle Medien (Druckgraphik, Kommunikationsgestaltung, Spiel/Bühne, Film/Fotografie).
2. einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer, in der die vorgelegten Arbeiten sowie die Beurteilung einer Bildreihe (Reproduktionen unterschiedlicher Art, die auf die Vorlagen in der Mappe thematisch und künstlerisch Bezug nehmen und schwerpunktmäßig den fachbezugs-wissenschaftlichen und fachdidaktischen Problemzusammenhang behandeln) Gegenstand der Prüfung sind.

Nachzuweisen sind Grundkenntnisse aus den Bereichen Bildende Kunst und Visuelle Medien.

Fach: Latein

Anlage 1

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für das Lehramt an Gymnasien des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft zuständig.

Anlage 2

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung
gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2

1. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an
 - einer Übung für Anfänger mit den Teilen: Einführung in das Studium der lateinischen Philologie; Lektüre-Übung; Übung zur lateinischen Morphologie und Lexik (als Zulassungsvoraussetzung zu den Proseminaren [Prosa, Poesie]),
 - einem Proseminar (Prosa),
 - einem Proseminar (Poesie),
 - einem Proseminar (Griechisch),
 - einer deutsch-lateinischen Übersetzungsübung II,
 - einer Lehrveranstaltung Archäologie/Alte Geschichte.
2. Nachweis über das Graecum, das Große Latinum und der Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache.
3. Vorlage einer Zusammenstellung literarischer Texte verschiedener Epochen, über die ein fachliches Gespräch möglich ist.

Anlage 3

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 8 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer
und Prüfungsanforderungen gemäß § 8 Abs. 3

1. Die Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
2. Der schriftliche Teil besteht aus einer Klausur von 180 Minuten, bei der ein mittelschwerer lateinischer Prosatext (Umfang 150 bis 180 Wörter) ins Deutsche übertragen und Fragen zur Grammatik und zum Inhalt des vorgelegten Textes beantwortet werden müssen.
3. Der mündliche Teil besteht in einer Prüfung von 30 Minuten, in der folgende Anforderungen gestellt werden:
 - Lesen und Übersetzen eines poetischen Textes, wobei individuelle Studienschwerpunkte berücksichtigt werden. Hierbei soll die zugrundeliegende Textauswahl mindestens 1500 Verse umfassen,
 - gründliche Kenntnisse der daktylischen Versmaße (Hexameter und Pentameter),
 - ausreichende Orientierung in der römischen Geschichte und Literaturgeschichte, Religion und Mythologie,
 - ausreichende Orientierung im Bereich der wichtigsten Hilfsmittel und Methoden der Latinistik.

Fach: Mathematik

Anlage 1

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für die Lehramter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Mathematik/Informatik zuständig.

Anlage 2

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung
gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 nach Teilprüfungsgebieten

- a) Lineare Algebra und Geometrie: Einführung in die Algebra II,
- b) Analysis: Einführung in die Analysis II,
- c) ein Proseminar oder eine weitere Übung.

Anlage 3

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 8 Abs. 1

Die Fachprüfung Mathematik besteht aus zwei studienbegleitenden Fachprüfungen zu den Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums (Anlage 4). Jede Teilprüfung findet in der Regel gegen Ende der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Veranstaltungssemesters statt.

Die Studentin oder der Student meldet sich zu jeder Teilprüfung. Bei der ersten Meldung zu einer Teilprüfung ist das Studienbuch vorzulegen und die Erklärung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 abzugeben. Bei der Meldung zu jeder Teilprüfung sind die entsprechenden Erfolgsbescheinigungen gemäß Anlage 2 vorzulegen.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 8 Abs. 3

Die Fachprüfung Mathematik besteht aus Teilprüfungen in den Gebieten

- a) Lineare Algebra und Geometrie,
- b) Analysis

entsprechend folgender Übersicht:

Teilprüfungsgebiet	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsanforderungen
Lineare Algebra und Geometrie	Klausur (2 h)	Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Methoden der Algebra, insbesondere der Linearen Algebra, die in der entsprechenden Einführungsveranstaltung vermittelt werden.
Analysis	Klausur (2 h)	Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Methoden der Analysis und Topologie, die in der entsprechenden Einführungsveranstaltung vermittelt werden.

Ergänzende Regelungen des Fachbereichs Mathematik/Informatik

Über die Zweckbestimmung des § 2 ZPO hinaus ist die bestandene Fachprüfung Mathematik Voraussetzung für die Zulassung zu den Seminaren des Hauptstudiums und dem Fachpraktikum in Mathematik.

Fach: Musik

Anlage 1

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für das Lehramt an Gymnasien des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften zuständig.

Anlage 2

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung zum Bereich Musikwissenschaft,
- einer Lehrveranstaltung zum Bereich Musikpädagogik.

Anlage 3

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 8 Abs. 1

Die Fachprüfung kann nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten im Bereich Musikwissenschaft oder Musikpädagogik studienbegleitend durchgeführt werden (schriftliche Hausarbeit, Bearbeitungsdauer höchstens vier Wochen).

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 8 Abs. 3

Aus den drei Bereichen

- Musiktheorie,

- Musikwissenschaft (historisch und systematisch),
- Musikpädagogik

wählt die oder der Studierende zwei Gegenstandsbereiche aus, wobei der Bereich Musiktheorie obligat ist dergestalt, daß die Kandidatin oder der Kandidat ein von ihm vokaliter oder instrumentaliter vorgetragenes Musikwerk ca. 15 Minuten lang theoretisch erörtert.

Aus den Bereichen Musikwissenschaft oder Musikpädagogik wählt die Kandidatin oder der Kandidat in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer einen thematischen Schwerpunkt aus und erbringt einen Leistungsnachweis entweder in Form einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) oder einer schriftlichen Hausarbeit (Bearbeitungsdauer höchstens vier Wochen).

Die Kandidatin oder der Kandidat hat grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die ihr oder ihm das Benennen, Verstehen und Erklären der vorgetragenen Musik oder des bearbeiteten Themas ermöglichen.

Fach: Physik

Anlage 1

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben besteht der Prüfungsausschuß Physik, der sowohl für den Diplomstudiengang Physik als auch für die Teilstudiengänge Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen zuständig ist.

Anlage 2

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2

- a) Drei Leistungsnachweise zum Labor zum Grundkurs Physik,
- b) zwei Leistungsnachweise zu den Übungen/Vertiefungen zum Grundkurs Physik,
- c) ein Leistungsnachweis zur Veranstaltung Mathematische Methoden der Physik.

Anlage 3

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 8 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 8 Abs. 3

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (45 Minuten).

Sie erstreckt sich auf den im Grundkurs Physik vermittelten Überblick über die verschiedenen Teilgebiete der Physik und über die in ihnen angewandten mathematischen und experimentellen Methoden.

Zu Beginn der Prüfung soll der Studentin oder dem Studenten Gelegenheit gegeben werden, über ein Thema ihrer oder seiner Wahl im Zusammenhang zu sprechen.

Fach: Sport

Anlage 1

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für das Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften zuständig.

Anlage 2

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2

Nachzuweisen sind:

1. eine bestandene Prüfung im praktisch-methodischen Bereich,

2. die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar zu zwei der vier Problembereiche der „Allgemeinen Theorie des Sports“:
- Sport und Erziehung,
 - Sport und Bewegung,
 - Sport und Gesundheit,
 - Sport und Gesellschaft.

Anlage 3

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 8 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 4

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer
und Prüfungsanforderungen gemäß § 8 Abs. 3**

Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung statt. Sie dauert 30 Minuten. Gegenstand der Prüfung sind die vier Problembereiche der „Allgemeinen Theorie des Sports“:

- Sport und Erziehung,
- Sport und Bewegung,
- Sport und Gesundheit,
- Sport und Gesellschaft.

Nachzuweisen sind Grundkenntnisse in den vier Bereichen.
